



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 04/2024 vom 12.02.2024
Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukecy

Bekanntmachung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Gemäß § 25 Abs. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens entschieden.

Die Entscheidungen des Gemeinderates Hochkirch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Nach Prüfung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch gemäß § 25 Abs. 4 SächsGemO in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 mit Beschluss 01/02/2024 die Unzulässigkeit des am 04.12.2023 angezeigten und am 04.01.2024 eingereichten Bürgerbegehrens mit der Fragestellung „Soll die Gemeinde Hochkirch die anteiligen Kosten, in noch unbekannter Höhe, für die freiwillige Aufgabe Abriss der vorhandenen zwei Bahnen Kegelanlage und den Neubau einer vier Bahnen Kegelanlage mit der Bezeichnung „Begegnungszentrum Rodewitz“, welche hauptsächlich vom Kegelerverein „Blau-Weiß 99 Rodewitz / Hochkirch“ genutzt wird, tragen?“ festgestellt.

Zur Begründung ist darauf zu verweisen, dass das Bürgerbegehren als kassatorisches Bürgerbegehren die Dreimonatsfrist des § 25 S. 3 S. 3 SächsGemO nicht beachtet. Es genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO. Mit dem Bürgerbegehren wird ein gesetzwidriges Ziel verfolgt, weil dessen Gegenstand unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde hat. Der zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO ist nicht hinreichend bestimmt.

Hochkirch, den 12.02.2024

Thomas Meltke
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke